

Satzung

Excellent Young Gardeners e.V. Gesellschaft für nachhaltige Gartenkultur

I. NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Excellent Young Gardeners" mit dem Untertitel "Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Gartenkultur".
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, § 52 AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gartenkultur, Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 II Nr. 7 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Bildungsprogrammen für Gärtner an renommierten Gartenbetrieben und Fortbildungsangebote für Garteninteressierte verwirklicht. Die Aufklärungs- und Bildungsarbeit zielt auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Gartenkultur, einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und die Förderung eines nachhaltigen Ökosystems im Lebensraum Garten ab. Das Bewusstsein für die Bedeutung der Gartenkultur als Kulturgut sowie deren positiver Einfluss auf den Umweltschutz und die Klimaverbesserung soll gestärkt werden. Zur Förderung der Forschung und Wissenschaft kann der Verein eigene und partnerschaftliche Forschungsvorhaben mit Bezug zur gärtnerischen Bildung und nachhaltigen Gartenkultur durchführen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dies beantragt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten mindesten Jahresbeitrag. Die Förderung kann in den Publikationen des Vereins besonders hervorgehoben werden.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Für einzelne Personengruppen, wie z.B. Studierende oder Auszubildende, kann von der Mitgliederversammlung auf befristete Zeit ein ermäßigter Beitrag erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft erlöschen
 - a. durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person;
 - b. durch Austritt; oder
 - c. durch Ausschluss.
2. Ein Austritt ist mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
3. Vor Ausspruch des Ausschlusses durch den Vorstand ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Stellungnahme bei dem betroffenen Mitglied gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erfolgen.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand; und
- c. das Kuratorium.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung gilt als richtig adressiert, wenn sie an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift erfolgt. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder, wenn ein solches ausnahmsweise nicht anwesend ist, von einem aus der Mitte der Versammlung

gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann der Vorstand die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion an einen Wahlleiter übertragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b. die Wahl des Vorstands;
 - c. die Entlastung des Vorstands;
 - d. den Beschluss über den Haushaltsplan und seine unterjährige Änderung; der Haushaltsplan hat Angaben zu enthalten zu den Ausgaben, die getätigt werden sollen, zu den Mitteln (z.B. Beiträge, Spenden, Zinserträge und/oder Vermögensstock), die für diese Ausgaben verwendet werden sollen, sowie zum Vermögen;
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. die Festsetzung eines von § 10 Nr. 9 b) abweichenden Schwellenwerts für nicht durch den Haushaltsplan gedeckte Ausgaben;
 - g. die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Rechnungsprüfer sowie die jährliche Entscheidung darüber, ob eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt, und ggf. über dessen Bestimmung;
 - h. die Änderung der Satzung; und
 - i. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
7. Jedes anwesende geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein Mitglied, das keine weitere Vollmacht ausübt, ist zulässig aufgrund schriftlicher

Vollmacht, die bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen muss.

8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, den Mitgliedern zeitnah in Textform übersandt und der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der Schatzmeister:in sowie optional einem oder einer Geschäftsführer:in. Zusätzlich können noch drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende, der oder die Schatzmeister:in oder der oder die Geschäftsführer:in.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe gemäß Nr. 1 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl einer Person in den Vorstand ist zulässig.
4. Zu Mitgliedern des Vorstandes können natürliche Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwölf volle – nicht zwingend zusammenhängende – Kalendermonate Mitglied des Vereins sind oder gewesen sind, sowie Organmitglieder oder aktive Mitarbeiter:innen von Mitgliedern, die juristische Personen sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und/oder mit Beendigung der Organstellung oder der aktiven Mitarbeit bei der juristischen Person, die Mitglied ist, endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands.
5. Die Wahl erfolgt geheim und als Einzelwahl, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes festlegt. Ein Mitglied des Vorstands ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommt. Treten mehrere Kandidaten für eine Position an und erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so kommt es im zweiten Wahlgang zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben. Gewählt ist dann derjenige oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem oder der Versammlungsleiter:in zu ziehende Los.
6. Scheidet der oder die Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine oder einen Vorsitzenden wählt, der oder die für die verbleibende Amtsdauer des Vorstands im Amt bleibt. Der Vorstand kann jedoch einstimmig beschließen, dass die Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden erst in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Sitzungen können auch ganz oder teilweise per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels vergleichbarer Übertragungsmöglichkeiten abgehalten werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform ihr Einverständnis mit einem solchen Verfahren oder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Abwesenheit die des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erstellung des Haushaltsplans;
 - b. Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage des Haushaltsplans;
 - c. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Bildung von Ausschüssen nach § 12 der Satzung; und
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb als nötig erachtet werden.
11. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.
12. Der Geschäftsführer darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Kuratorium

1. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich durch finanziellen oder entsprechenden sonstigen Einsatz besonders um die Zwecke des Vereins verdient machen, jeweils für eine individuelle Amtszeit von 3 Jahren in das Kuratorium berufen. Eine wiederholte Berufung und eine Abberufung aus wichtigem Grund während der Amtszeit sind möglich.
2. Das Kuratorium kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte für eine Amtszeit von maximal drei Jahren einen Vorsitzenden wählen.
3. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand.

4. Das Kuratorium tritt nach Bedarf und mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines oder seiner Vorsitzenden oder, wenn ein oder eine solche:r nicht gewählt ist, des oder der Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

IV. MITGLIEDERAUSSCHÜSSE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Mitgliederausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die ihn bei seiner Tätigkeit in Bezug auf bestimmte Projekte unterstützen oder beraten und in die er folgende natürliche Personen berufen kann:
 - a. Mitglieder oder
 - b. Organmitglieder oder aktive Mitarbeiter:innen juristischer Personen, die Mitglieder sind.
2. Die Tätigkeit in Mitgliederausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 13 Mittelverwendung, Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Ausbildung junger Gärtner, die Gartenpflege, den Umwelt- und Naturschutz oder die Heimatpflege.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2021



F.v. HAMMERSTEIN



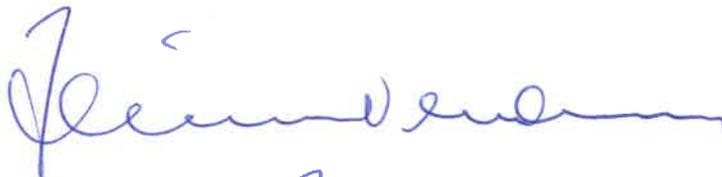
F. Jauke



Michael Frinke



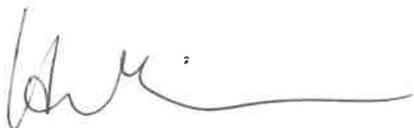
Tolko Kullmann



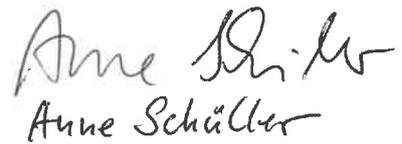
Wolfgang Zimmermann



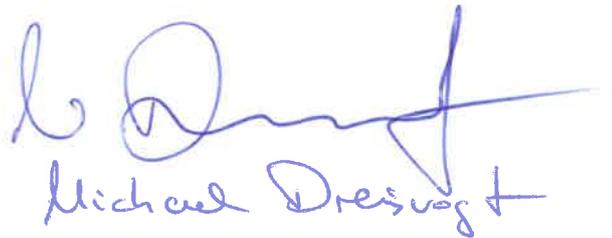
Linda Zimmermann



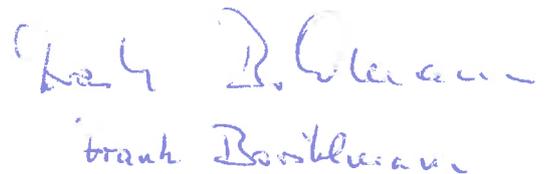
P.v. Hammerstein



Anne Schüller



Michael Dresvogt



Frank Borkmann